

Stv. Gothe fragt nach, ob der Eigentümer der Fläche eine Baugenehmigung für den neuen Netto-Markt durchsetzen könne. Herr Baumhoer teilt mit, dass dies außerhalb der Baugrenzen nicht genehmigungsfähig sei. Innerhalb der Baugrenzen könne auf diesem Grundstück neben dem geplanten Drogeriemarkt kein Supermarkt mit den ursprünglich geplanten Flächen gebaut werden.